

Geschäftszahl: 2020-0.855.316

Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich die Information vom 25. November 2020, GZ 2020-0.776.381, betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen für die Dauer der Pandemie im Hinblick auf die zwischenzeitlich erlassene Novelle des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. I Nr. 136/2020, zu aktualisieren:

Bei den im Rahmen der COVID-19-Testungen anfallenden Tätigkeiten, das sind

- die Gewinnung von Probenmaterial,
- die Durchführung von Antigen-Tests,
- die Durchführung der Laboruntersuchungen und
- die Erstellung des Befunds und die Auswertung des Befundergebnisses, handelt es sich um medizinische Tätigkeiten und nicht um Laintätigkeiten.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten ist daher eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung. Diese findet sich in folgenden Bundesgesetzen:

- Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, idgF.,
- MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF.,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.,
- Sanitätergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, idgF.,
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF.,
- Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idgF.

I. Gewinnung von Probenmaterial und Durchführung von Antigen-Tests

Die Gewinnung von Probenmaterial für die COVID-19-Testungen (d.s. Abstrichnahme aus Nase und Rachen, Blutentnahme aus der Kapillare) einschließlich der Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Pflegefachassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Pflegeassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines/einer Arztes/Ärztin oder eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers/-in gemäß GuKG,
- Sanitäter/innen gemäß SanG,
- Laborassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines/einer Arztes/Ärztin oder eines/einer Biomedizinischen Analytikers/-in gemäß MABG,
- Ordinationsassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines/einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/in gemäß MABG.

Weiters darf die Abstrichnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie einschließlich die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests von nachstehenden Berufsangehörigen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht sowie nach entsprechender Einschulung durch einen/eine Arzt/Ärztin erfolgen (§ 28d Abs. 1 EpiG):

- Hebammen,
- Diplomierte Kardiotechniker/innen,
- Desinfektionsassistenten/-innen,
- Gipsassistenten/-innen,
- Obduktionsassistenten/-innen,
- Operationsassistenten/-innen,
- Röntgenassistenten/-innen,

- Trainingstherapeuten/-innen,
- Diätologen/-innen,
- Ergotherapeuten/-innen,
- Logopäden/-innen,
- Orthoptisten/-innen,
- Physiotherapeuten/-innen,
- Radiologietechnologen/-innen,
- Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen,
- Zahnärztliche Assistenten/-innen,
- Fach- und Diplomsozialbetreuer/innen Behindertenbegleitung,
- Heimhelfer/innen.

Die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests schließt auch das Ablesen des Ergebnisses vom Testkit ein. Dies stellt keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, die spezielles medizinisches Fachwissen von Ärzten/-innen und Biomedizinischen Analytikern/-innen erfordert, sondern trifft lediglich eine Aussage darüber, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist.

Vollständigkeitshalber darf auch auf das Schreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19. November 2020, GZ-2020.0.752.759, betreffend Rachen- und Nasenabstriche durch Turnusärztinnen/Turnusärzte, Absolventinnen/Absolventen der Humanmedizin sowie Medizinstudierende im Zuge der COVID-19-Pandemiebekämpfung verwiesen werden, das auf der Homepage des Ressorts abrufbar ist.

II. Durchführung von Laboruntersuchungen

Die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testungen darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen erfolgen:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- abhängig von der Laboruntersuchung die Laborassistenten/-innen nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines/einer Arztes/Ärztin oder eines/einer Biomedizinischen Analytikers/-in gemäß MABG.

III. Befunderstellung und Auswertung

Die Erstellung des Befunds bzw. die Auswertung des Befundergebnisses von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testung darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz.

Die berufsrechtlichen Regelungen sehen keine ärztliche Vidierung bzw. Bestätigung der Befunde vor.

IV. Weitere Klarstellungen:

Naturwissenschaftliche Studien im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 Ärztegesetz 1998 bzw. § 4 Abs. 5 MTD-Gesetz sind einschlägige naturwissenschaftliche Studien, im Rahmen derer auch Laborwissen und Labormethoden vermittelt werden (wie beispielsweise Biologie, Chemie, Pharmazie, Zahnmedizin etc.).

Auszubildende in nichtärztlichen Gesundheitsberufen dürfen gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998 nach Maßgabe der berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen und dem jeweiligen Ausbildungsstand die o.a. Tätigkeiten nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht durchführen, wobei sich die Wahrnehmung der Aufsicht nach den jeweiligen berufs- und ausbildungsrechtlichen Bestimmungen richtet.

Klargestellt wird weiters, dass ein Einsatz von nicht mehr im Beruf stehenden Berufsangehörigen (insbesondere pensionierte Berufsangehörige) entsprechend der im 2. und 3. COVID19-Gesetz geschaffenen Sonderbestimmung des Absehens von der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister möglich ist.

Die Heranziehung anderer Berufsgruppen bzw. der genannten Berufsgruppen zur Heranziehung weiterer medizinischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen ist auf Grund der berufsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Wien, 30. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
DDr. Meinhild Hausreither